ERLÄUTERUNGEN ZUM PRÜFUNGSVERFAHREN Sportfachmann/-frau, AO 2007

ÜBERSICHT

Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf die im Ausbildungsrahmenplan der Ausbildungsordnung genannten Kenntnisse und Fertigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

Die Abschlussprüfung besteht aus 4 Prüfungsfächern:

- 1. Geschäftsbetrieb und Leistungsangebot
- 2. Training und Wettkampf
- 3. Sportpraktische Anleitung
- 4. Wirtschafts- und Sozialkunde

Die Fächer 1., 2. und 4. werden schriftlich, das 3. Fach mündlich geprüft. In jedem Prüfungsfach können bis 100 Punkte erreicht werden, wobei folgender Notenschlüssel zugrunde gelegt ist:

100 bis 92 Punkte	Note 1 - sehr gut
unter 92 bis 81 Punkte	Note 2 - gut
unter 81 bis 67 Punkte	Note 3 - befriedigend
unter 67 bis 50 Punkte	Note 4 - ausreichend
unter 50 bis 30 Punkte	Note 5 - mangelhaft
unter 30 bis 0 Punkte	Note 6 - ungenügend

Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn folgende Leistungen erzielt wurden:

- in keinem Fach "ungenügend" (unter 30 Punkte) und
- in drei der vier Prüfungsfächer und im Gesamtergebnis mindestens "ausreichend" (mindestens 50 Punkte)

Die Gesamtnote errechnet sich wie folgt:

Fach	Bewertung	Maximale Punktzahl
Geschäftsbetrieb und Leistungsangebot	30 %	100
Training und Wettkampf	30 %	100
Sportpraktische Anleitung	30 %	100
Wirtschafts- und Sozialkunde	10 %	100
Gesamtergebnis		100

Jeder Prüfungsteilnehmer erhält nach Teilnahme am letzten Prüfungsfach eine Bescheinigung, in der das Bestehen/nicht Bestehen der Prüfung bestätigt ist.

Bei bestandener Abschlussprüfung wird dem Prüfungsteilnehmer nach Erfassen der Prüfungsleistungen durch die IHK ein Prüfungszeugnis, in dem die Prüfungsleistung in jedem der Prüfungsfächer und dem Gesamtergebnis als Punktzahl (ohne Kommastelle) und Prädikat ausgewiesen ist, zugestellt.

Bei nicht bestandener Abschlussprüfung ist dies dem Prüfungsteilnehmer kurz zu erläutern und auf Wiederholungsmöglichkeiten hinzuweisen. Bei Auszubildenden sollte ebenfalls auf die Möglichkeit der Vertragsverlängerung hingewiesen werden. Abweichungen vom Normalfall sind im Prüfungsprotokoll festzuhalten.

EINZELHEITEN

Sportpraktische Anleitung

Beim Prüfungsfach "Sportpraktische Anleitung" soll der Prüfling nachweisen, dass er

- a) eine Trainingseinheit planen,
- b) eine Trainingsmethode anwenden,
- c) sportspezifische Techniken vermitteln und trainieren sowie
- d) eine Gruppe anleiten und betreuen kann.

Er soll eine schriftliche Aufgabe (Erstellung eines Planes für eine Trainingseinheit in 30 Minuten) und eine Arbeitsaufgabe (Durchführung dieser Trainingseinheit mit einer Gruppe in 30 Minuten) durchführen. Die schriftliche Aufgabe fließt mit 20 %, die Durchführung der Arbeitsaufgabe mit 80 % in die Note ein.

Das Prüfungsfach wird nach dem 100-Punkte-Schlüssel bewertet.

Mündliche Ergänzungsprüfung

Die mündliche Ergänzungsprüfung bezieht sich nur auf die schriftlichen Prüfungsfächer. Sie kann demnach nur gewährt werden, wenn in bis zu zwei der schriftlichen Prüfungsfächer die Prüfungsleistungen schlechter als "ausreichend" (unter 50 Punkte) und in den übrigen Fächern mit mindestens "ausreichend" (mindestens 50 Punkte) bewertet wurden und wenn dies für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann.

Die mündliche Ergänzungsprüfung kann **nur in einem** mit schlechter als "ausreichend" bewerteten schriftlichen Fach ermöglicht werden. In einer Dauer von ca. 15 Minuten werden vom Prüfungsausschuss mündliche Fragen gestellt, die sich auf den in der Ausbildungsordnung für dieses Prüfungsfach vorgesehenen Inhalt beziehen.

Die Bewertung der Leistung in der mündlichen Ergänzungsprüfung erfolgt nach dem in der Prüfungsordnung festgelegten 100-Punkte-Schlüssel. Bei der Ermittlung des neuen Ergebnisses für das Prüfungsfach werden die Ergebnisse der schriftlichen Arbeit und der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis zwei zu eins gewichtet:

Punkte schriftlich x 2	= neue Punktzahl des Faches
+ Punkte mündliche Ergän-	= Note entsprechend Punk-
zungsprüfung : 3	teschlüssel

Noch vor Beginn des Prüfungsfachs "Sportpraktische Anleitung" können die Prüfungsteilnehmer ihr vorläufigen Ergebnis der schriftlichen Prüfung im Internet ansehen. Weist dieses die obengenannten Leistungen aus, erhalten die Teilnehmer ihr Ergebnis zusätzlich in schriftform sowie ein Antragsformular für die mündliche Ergänzungsprüfung.

Das Antragsformular muss - sofern der Prüfungsteilnehmer die mündliche Ergänzungsprüfung ablegen möchte - zur "Sportpraktischen Anleitung" mitgebracht werden. Dadurch soll gewährleistet sein, dass der Prüfungsausschuss nach Abnahme der Leistungen im Fach "Sportpraktische Anleitung "dem Prüfling mitteilen kann, ob dem Antrag stattgegeben wird und wann die mündliche Ergänzungsprüfung stattfindet (in der Regel unmittelbar nach der Abnahme der "Sportpraktischen Anleitung "). Für diese Prüfungsteilnehmer endet die Prüfung erst nach Abschluss der mündlichen Ergänzungsprüfung.

Die Prüfung ist bestanden, wenn durch die mündliche Ergänzungsprüfung in dem betreffenden Fach mindestens ausreichende Leistungen erzielt wurden, und die erforderlichen 300 Punkte erreicht wurden.

Wiederholungsprüfung

Eine nicht bestandene Prüfung kann entsprechend den Regelungen von § 37 Abs. 1 BBiG zweimal wiederholt werden, frühestens zum nächstmöglichen Prüfungstermin.

Der Prüfungsteilnehmer kann sich auf Antrag von der Wiederholung der Prüfungsfächer befreien lassen, in denen er mindestens ausreichende Leistungen (mindestens 50 Punkte) erreicht hat, sofern er sich innerhalb von zwei Jahren - gerechnet vom Tag der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an - zur Wiederholungsprüfung anmeldet und an der nächstmöglichen Prüfung teilnimmt. Auf Verlangen des Auszubildenden ist die Ausbildungszeit bis zur nächstmöglichen Prüfung zu verlängern, höchstens jedoch um ein Jahr (§ 21 Abs. 3 BBiG).